

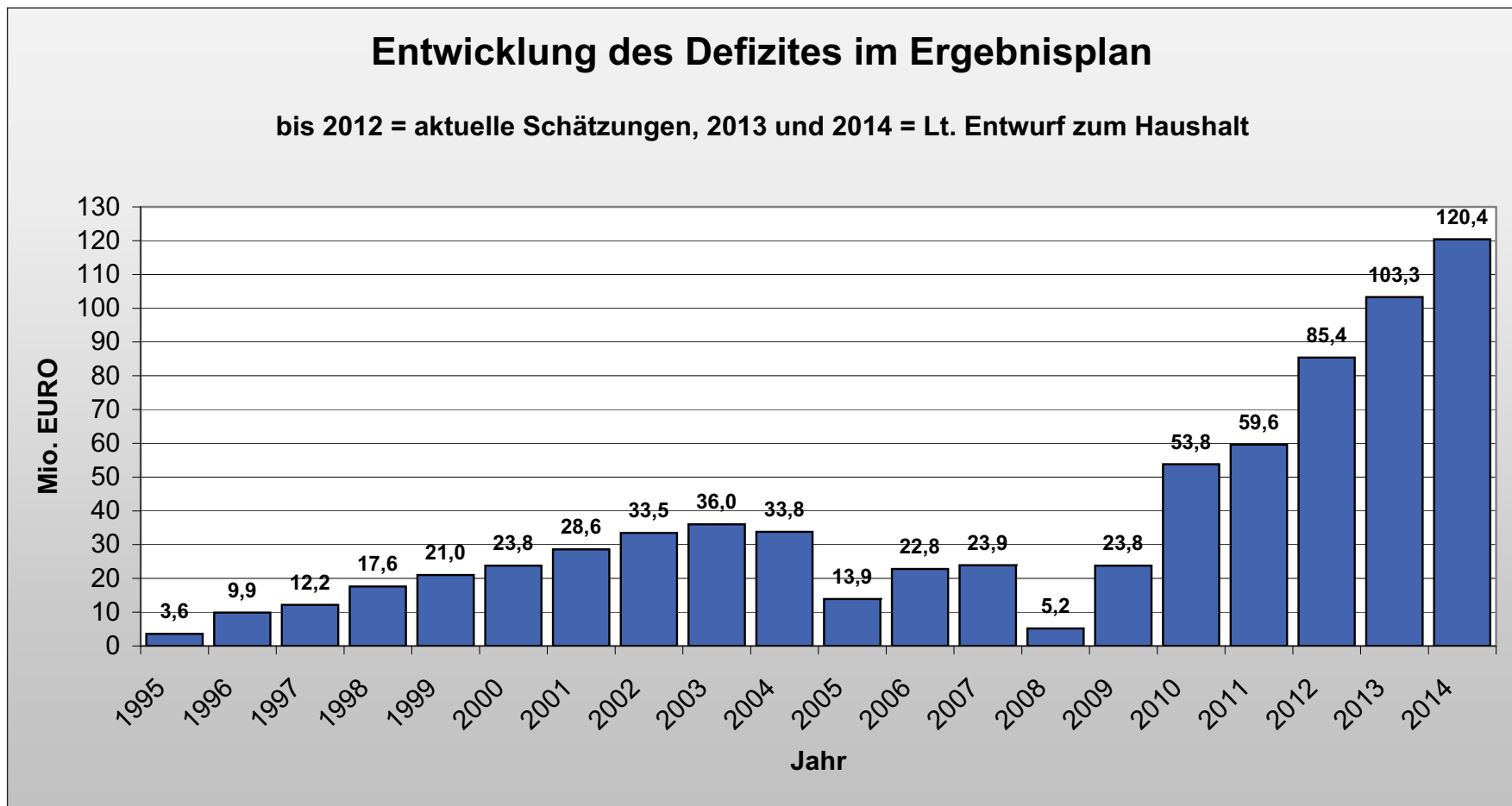


# Stadt muss Haushaltssanierungsplan aufstellen

4,5 Millionen Euro Einsparungen bis 2017 – Verwaltung erarbeitete ersten Katalog an möglichen Einsparungen

Wie in allen saarländischen Kommunen befindet sich die Stadt Völklingen in einer dramatischen Haushaltssituation. Bis zum Ende des nächsten Jahres wird im städtischen Haushalt ein Fehlbetrag von 120 Millionen Euro prognostiziert. Ende des Jahres 2012 lag das Gesamtdefizit noch bei rund 85 Millionen Euro. Das bedeutet, dass jeder Bürger in Völklingen Ende 2014 mit über 3000 Euro verschuldet sein wird. Dabei beträgt im Jahr 2013 allein das jahresbezogene Defizit 17,9 Millionen Euro – bei Ausgaben von 78,9 Millionen Euro und Einnahmen von lediglich 61 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Völklingen durch die Kommunalaufsicht gezwungen, bis 2017 insgesamt 4,5 Millionen einzusparen.

Nach den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften muss die Stadt Völklingen aufgrund der Entwicklung in den letzten beiden Jahren zur Sicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen Haushaltssanierungsplan erarbeiten. Konnte in den beiden vergangenen Jahren trotz hochdefizitärer Haushaltspläne die Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes noch verhindert werden, tritt dieser Fall nun für das Haushaltsjahr 2013 ein. Der nun zwingend aufzustellende Sanierungsplan hat das Ziel, den Haushaltsausgleich



in Einnahmen und Ausgaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu realisieren. In dem Plan ist darzustellen, in welchen Schritten der Haushaltsfehlbedarf nennenswert verringert werden kann. Alle Möglichkeiten sind auszuschöpfen. Dieser von den Fraktionen des Völklinger Stadtrates zu beschließende Haushaltssanierungsplan be-

darf im Anschluss der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und kann unter bestimmten Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Mit der Kommunalaufsicht wurde nun festgelegt, dass die Stadt Völklingen in den Jahren 2013 bis 2017 jährlich 900.000 Euro auf Dauer einsparen muss. Auf den gesamten Zeitraum bezogen sind

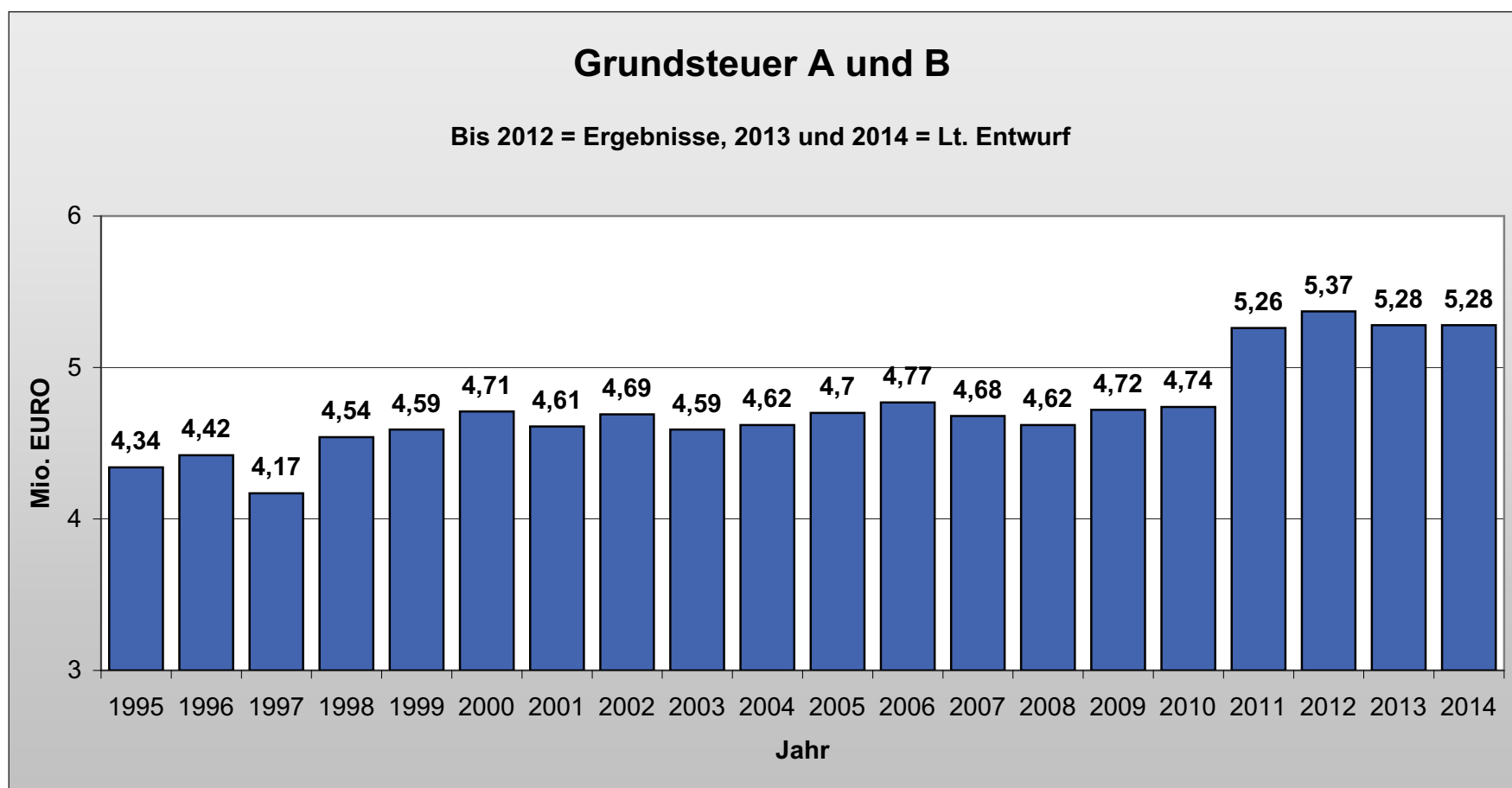
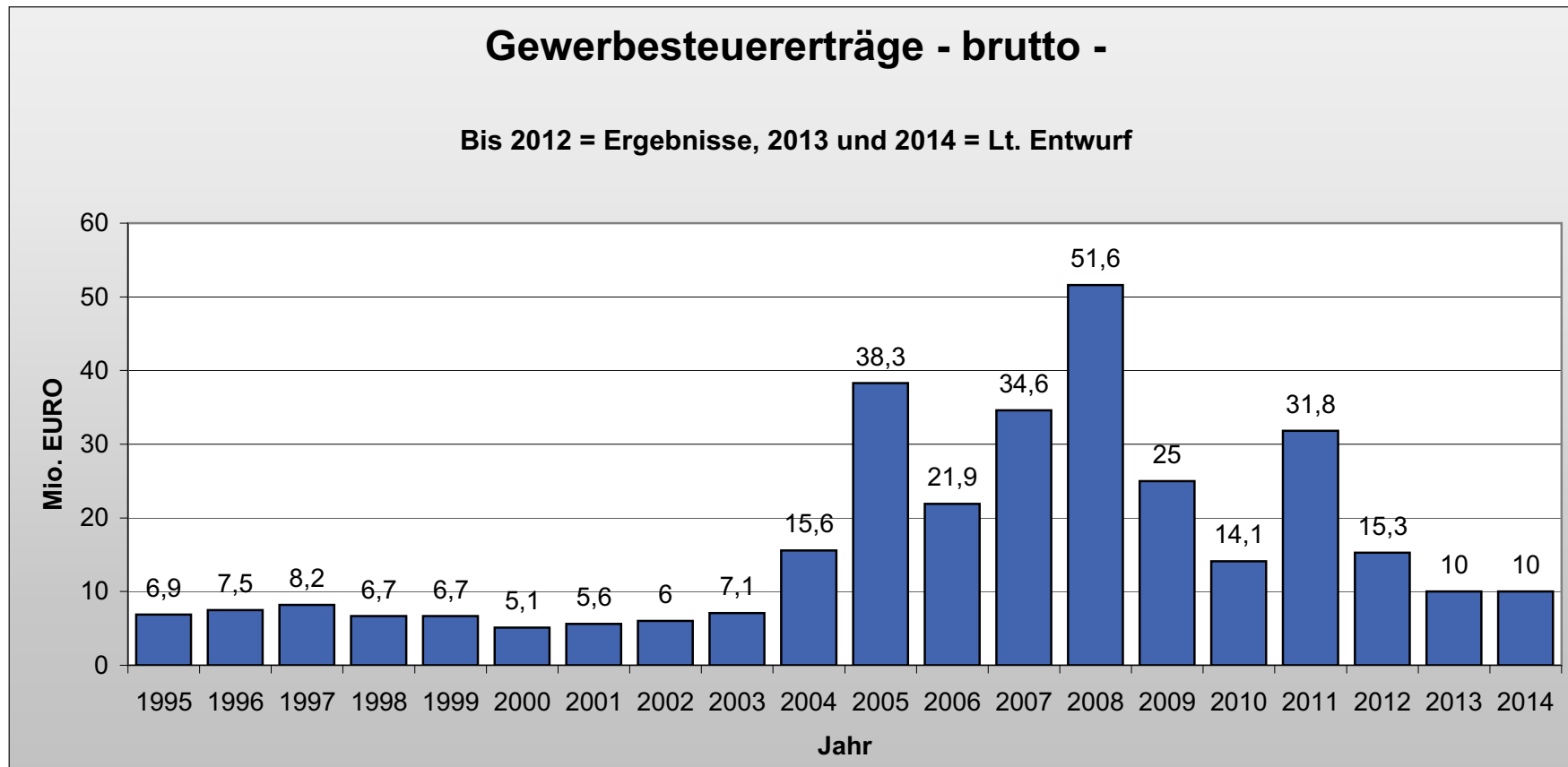
dies 4,5 Millionen Euro. Die Einsparungen können sowohl durch Einnahmeverbesserungen wie durch Ausgabekürzungen erreicht werden. Wie dieses Einsparziel mit welchen Mitteln erreicht werden soll ist der Kommune selbst überlassen. Die Verwaltungsspitze der Stadt Völklingen hat dem Stadtrat inzwischen einen

ersten Maßnahmenkatalog vorgelegt, in dem geeignete Sparvarianten zur Diskussion gestellt werden. Zum ersten Mal wurde der Katalog den Fraktionen in der März Sitzung des Hauptausschusses vorgelegt. Letztendlich liegt die Entscheidung über die Auswahl und Zusammensetzung der Maßnahmen, um den Haushaltssanierungsplan zu

erfüllen, beim Völklinger Stadtrat. Dieser muss die Maßnahmen beschließen. Oberbürgermeister Klaus Lorig: „Da die notwendigen Entscheidungen zur Haushaltssicherung in der Stadt Völklingen einschneidende Maßnahmen mit sich bringen, von denen jeder Bürger betroffen sein kann, hat sich die Verwaltungsspitze der Stadt

Völklingen dazu entschlossen, die Bürgerinnen und Bürger in den Diskussionsprozess mit einzubeziehen.“ Dazu legt die Stadtverwaltung die Maßnahmen offen, die aus ihrer Sicht geeignet sein können, die Haushaltssituation der Stadt Völklingen entscheidend zu verbessern und die geforderten 4,5 Millionen Euro Einsparpotential bis zum Jahre 2017 zu erbringen. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Völklingen gewisse Fixkosten hat, die nicht beeinflussbar sind, wie zum Beispiel die Personalstammkosten mit 20,4 Millionen Euro, die Regionalverbandsumlage mit 21,1 Millionen Euro sowie der Schuldendienst in einer Höhe von derzeit 5,97 Millionen Euro. Der Oberbürgermeister hält es für wichtig, auch die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu den einzelnen Sparmöglichkeiten zu erfahren. Deshalb werden im Folgenden in einer Übersicht alle möglichen Einsparungen und Einnahmeverbesserungen Punkt für Punkt aufgeführt.

Unter der Mailadresse [haushaltssolidierung@voelklingen.de](mailto:haushaltssolidierung@voelklingen.de) können alle Bürgerinnen und Bürger der Verwaltung ihre Meinung zu den einzelnen Sparmöglichkeiten mitteilen.



## Anmerkung zu den nebenstehenden Schaubildern

Von den „dem Grunde nach“ gewerbesteuerpflichtigen Betrieben in Völklingen zahlen aufgrund der dauernden Eingriffe durch die Bundesgesetzgeber (Erhöhung der Freibeträge, Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer usw.) tatsächlich nur noch zirka 15 Prozent (= rund 450 Betriebe) überhaupt Gewerbesteuer. Von diesen zahlenden Betrieben erbringen einige wenige einen Gewerbesteuerertrag von mehr als 90 Prozent des Gesamtaufkommens. Der Gewerbesteuererbesatz wur-

de ab dem 1. Januar 2001 von 470 v. H. um 22 Prozentpunkte auf 448 v. H. abgesenkt. Wie in dem Diagramm „Gewerbesteuererträge -brutto-“ erkennbar, wird für die Jahre 2013/2014 mit weiter sinkenden Gewerbesteuererträgen gerechnet. Die Veranschlagung der Grundsteuer A und B orientiert sich an dem aktuellen Aufkommensstand. Wie in Grafik „Grundsteuer A und B“ ersichtlich, ist auch die Grundsteuer A und B weiter rückläufig.

# Mögliche Einnahmeverbesserungen

## 1. Städtischer Haushalt

### Bereich „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“

#### 1.1 Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes (derzeit bei 448 %)

Eine 1 %-Punkt Gewerbesteuererhöhung entspricht 27.900 €. Um eine Gewerbesteuererhöhung zu vermeiden, müssten je 1 %-Punkt auf der Ausgabenseite 27.900 € eingespart werden.

#### 1.2 Wegfall der Straßenreinigungsgebühr

Wenn, wie bereits diskutiert, die Straßenreinigungsgebühr entfällt, muss im gleichen Umfang die Grundsteuer B erhöht werden. Der Wegfall der Straßenreinigungsgebühr würde Mindererträge von 920.000 € verursachen.

#### 1.3 Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B (derzeit bei 380 %)

Um bei der Grundsteuer B eine Steuererhöhung zu vermeiden bedeutet dies, dass eine um 10 %-Punkte Grundsteuererhöhung im Jahr, auf der Ausgabenseite 140.000 € an anderer Stelle gestrichen werden müssten.

### Beispiel:

Ein normales Einfamilienhaus aus dem älteren Häuserbestand zahlt jährlich zwischen 50 € und 200 € an Grundsteuer. Hausbesitzer aus Neubaugebieten zahlen jährlich zwischen 200 € und 300 € Grundsteuer. Eine 10 %-Punkte Grundsteuererhöhung würde jährlich bei Hausbesitzern mit älterem Häuserbestand zwischen 1,30 € und 5,26 € ausmachen und bei Hausbesitzern in Neubaugebieten zwischen 5,26 € und 7,89 €.

## 2. Haushalt Grundstücks- und Gebäudemanagement (GGM)

### 2.1 Einführung von Hallennutzungsgebühren

Die Hallenmiete sollte nach bestimmten Größenklassen erhoben werden  
 Hallen bis 300 qm = 1,00 € je Stunde (z.B. Kulturhalle Wehrden – große Halle)  
 Hallen bis 600 qm = 2,00 € je Stunde (z.B. Lauterbachhalle)  
 Hallen bis 900 qm = 3,00 € je Stunde  
 Hallen bis 1.200 qm = 4,00 € je Stunde (z.B. Warndthalle)  
 Hallen bis 1.500 qm = 5,00 € je Stunde  
 Hallen über 1.500 qm = 6,00 € je Stunde (z.B. HNH – Sportfläche)  
 Bei der Nutzung der Hallen ausschließlich durch Jugendliche wird nur die halbe Hallenmiete berechnet.

► Mehrerträge von ca. **30.000 €** jährlich, bei zu heutigem Stand gleichbleibender Belegung

## 2.2 Beteiligung der Fußballvereine an den Sportplatzkosten

Bisher übernimmt die Stadt komplett die Energiekosten sowie die bauliche Unterhaltung der Anlagen. Laut Ergebnis 2012 betrug die Unterhaltung der Sportplatzgebäude 69.000 €, die Unterhaltung der Plätze 94.000 € und die Energiekosten für Sportplätze und Sportplatzgebäude 116.000 €. Somit entstehen hier jährlich Gesamtkosten von **279.000 €**. Hier wird über eine Beteiligung der Vereine an den Sportplatzkosten diskutiert.

## 2.3 Erhöhung der Parkgebühren

Die Parkgebühren in der City-Tiefgarage sowie an den Parkscheinautomaten und Parkuhren beträgt derzeit 0,25 € pro 20 Minuten. Es wird vorgeschlagen, die Parkgebühren auf 0,30 € pro 20 Minuten anzuheben.  
 ► Mehrertrag von rd. **43.000 €**

## 2.4 Reduzierung der Öffnungszeiten City-Tiefgarage

Reduzierung der abendlichen Öffnungszeiten in der City-Tiefgarage von 23.00 Uhr auf 20.00 Uhr (Montag bis Freitag) und Samstags auf 16.30 Uhr.  
 ► Minderausgaben rd. **16.000 €**

## 2.5 Erhöhung der Pachtzinsen

Der Pachtzins für landwirtschaftlich genutzte Flächen beträgt derzeit 0,51 € je 100 qm; für gärtnerisch genutzte Flächen 12,27 € je 100 qm.  
 ► Erhöhung der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf 1,00 € je 100 qm und für gärtnerisch genutzte Flächen auf 20,00 € je 100 qm.  
 ► Mehreinnahmen von rd. **6.900 €**

## 2.6 Erhöhung der Badeentgelte

- Erhöhung der Badeentgelte für den öffentlichen Badebetrieb sowie den Schulbetrieb (z.B. für Erwachsene von 3,00 € auf 3,50 €; sowie für Kinder von 1,50 € auf 1,75 €)  
 - Erhöhung der Badeentgelte für Vereine von 25,00 € pro Stunde für das ganze Becken auf 30,00 € pro Stunde für eine Bahn und jeweils 3,00 € je Stunde für jede weitere Bahn (Nichtschwimmerbecken wird als eine Bahn gerechnet).  
 ► Mehreinnahmen von **30.000 €**

# Mögliche Ausgabekürzungen

## 1. Einsparung bei den Personalkosten der Stadt + GGM

Ab 2012 greift bereits eine 6-monatige Wiederbesetzungssperre bei frei werdenden Stellen (Einsparung von 174.700 €). Desweiteren ist in den kommenden Jahren folgende Einsparung durch Personalabbau geplant:

Ab 2013: Einsparung gemäß Personalentwicklungskonzept  
 ► ca. **134.000 €**

Ab 2014: Einsparung gemäß Personalentwicklungskonzept  
 ► ca. **33.000 €**

Ab 2015: Einsparung gemäß Personalentwicklungskonzept  
 ► ca. **80.000 €**

Ab 2016: Einsparung gemäß Personalentwicklungskonzept  
 ► ca. **293.000 €**

Ab 2017: Einsparung gemäß Personalentwicklungskonzept  
 ► ca. **40.000 €**

## 2. Kündigung von Verträgen mit freiwilligen Ausgaben

### Kulturbereich (Fachdienst 21)

■ Vertrag über die Nutzung des *Multimediaräum im Alten Bahnhof Völklingen*  
 Kosten pro Jahr: ca. **33.000 €**

■ Vertrag über die Nutzung des *„Vereinshauses“ Fürstenhausen und der Nebenräume für städtische Veranstaltungen*  
 Kosten pro Jahr: ca. **41.000 €**

■ Vertrag mit der *Malschule*  
 Kosten pro Jahr: ca. **75.000 €**

■ Vertrag über die Anmietung von *Räumlichkeiten (138 qm) im „Haus der Vereine“ für VHS Kurse*  
 Kosten pro Jahr: **6.000 €**

■ Vertrag über Anmietung von *Räumlichkeiten (355 qm) im Alten Bahnhof für das Stadtarchiv*  
 Kosten pro Jahr: ca. **49.000 €**

■ *Streichung der Zuschüsse an Vereine durch die Ortsräte*  
 Die Ortsräte Völklingen (**5.220 €**), Ludweiler (**4.764 €**) und Lauterbach (**876 €**) vergeben Zuschüsse an Vereine.

■ *Streichung der Zuschüsse an die Sportvereine für die Platzwarte*  
 Der Zuschuss durch die Stadt an die Platzwarte beträgt jährlich **2.608 €**.

■ *Kürzung des Ansatzes Nebenkostenzuschuss für Vereine mit eigenen Anlagen*  
 Vereine mit eigenen Anlagen erhalten einen Zuschuss zu den Nebenkosten der vereinseigenen Gebäude und Anlagen. Dieser beträgt 50 % der Verbrauchsabrechnung, höchstens jedoch 1.200 € im Einzelfall.  
 Der Haushaltsansatz betrug in 2012 **25.000 €**.

## Bereich Wirtschafts- und Tourismusförderung (Fachdienst 25)

■ Vertrag mit der *„Weltkulturerbe Völklinger Hütte GmbH“*  
 Inhalt: Die Stadt verfügt über ein Vermietungskontingent an der Erzhalle bzw. Ausweichflächen im Weltkulturerbe Völklinger Hütte.  
 Kosten pro Jahr: **109.000 €**

■ Vereinbarung mit den *Völklinger Stadtwerken*  
 Inhalt: die Stadt wirbt auf digitalen Werbeflächen in den Bussen der Völklinger Verkehrsbetriebe für ihre Veranstaltungen.  
 Kosten pro Jahr: **2.380 €**

■ Reduzierung des Ansatzes *„Neujahrsempfang“*  
 Der Haushaltsansatz in 2012 betrug für den Neujahrsempfang **7.000 €**.

■ Reduzierung der Kosten bei der *Weihnachtsbeleuchtung*  
 Der Haushaltsansatz in 2012 betrug für die Weihnachtsbeleuchtung **75.000 €**

■ *Nicht-Umsetzung des Windelzuschusses*  
 Der Haushaltsansatz in 2012 betrug für den Windelzuschuss **25.000 €**.

## Bereich Kindertagesstätten und Grundschulen (Fachdienst 24)

■ Vertrag über die Schülerbeförderung im Rahmen der freiwilligen Ganztagschule  
 Kosten pro Jahr: **60.000 €**

■ Vereinbarung mit der *Jugendverkehrsschule Völklingen*  
 Inhalt: Anteiliger Zuschuss entsprechend der jeweiligen Schülerzahl aller beteiligter Kommunen (Völklingen ca. 45 %) für die Jugendverkehrserziehung von Grundschulern  
 Kosten pro Jahr: ca. **4.500 €**

■ Projekt *„Klasse 2000“*  
 Inhalt: Dies ist ein freiwilliges Projekt, welches seit ca. 10 Jahren besteht. Es dient der Suchtprävention in allen Klassen der Völklinger Grundschulen  
 Kosten pro Jahr: **11.000 €** (hier Ersparnis von 50 % möglich, wenn Beschränkung nur auf Klasse 3 und 4)

■ *Freiwillige Leistung: Schulsekretärinnen*  
 Inhalt: Neben der allgemeinen Aufgabe als Schulsekretärin wird auch die Schulbuchkoordination im Rahmen der Schulbuchausleihe wahrgenommen.  
 Kosten in 2012: **46.000 €**  
 - davon für Schulsekretärin: 34.000 €  
 - davon für Schulbuchkoordination: 12.000 € (Erstattung vom Land ca. 50 % = 7.500 €)

## Bereich Jugend, Frauen, Senioren und Integration (Fachdienst 26)

■ Vertrag bzgl. der Sicherstellung von *ambulanten Hilfsangeboten für junge suchtgefährdete bzw. suchtkranke Menschen und deren Angehörige im Bereich der Stadt Völklingen*  
 Kosten pro Jahr: **15.012 €**

■ Vertrag bzgl. *Abhängigkeitserkrankungen (Alkohol, Medikamente, Nikotin, Glücksspiel, Mehrfachmissbrauch)*  
 Kosten pro Jahr: **15.000 €**

■ Vertrag bzgl. zur Förderung der *außerschulischen Jugendarbeit, wie z.B. Freizeiten, Schulungen, Projekte, Tages- und Wochenstrukturangeboten*  
 Kosten pro Jahr: **21.000 €**

■ Vertrag bzgl. der *Bezuschussung eines Beschäftigungsprojektes (Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Bürgerarbeit/Jugendliche und junge Erwachsene in Völklingen)*  
 Kosten pro Jahr: **50.000 €**

■ *Kooperationsvertrag mit dem Berufsbildungswerk*  
 Ausbau eines bedarfsgerechten und familienfreundlichen Kinderbetreuungsangebotes in Völklingen.  
 Kosten pro Jahr: **44.000 €** (für EDV, Personal-, Sach- und Mietkosten)

■ Vertrag zum *Aufbau eines niedrigschwelligen Beratungs- und Betreuungsangebotes für Jugendliche im Rahmen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit in Völklingen. In erster Linie sollen damit diejenigen Jugendlichen angesprochen werden, die das herkömmliche Angebot der Jugendhilfe nicht erreicht.*  
 Kosten pro Jahr: **71.000 €**

■ Vertrag bzgl. *Präventionsprojekt „frühe Hilfen“, Kinderarmutsprojekt*  
 Kosten pro Jahr: **28.000 €** (Miete und Nebenkosten)

■ Vertrag bzgl. *Gemeinwesenarbeit Wehrden, Jugendarbeit*  
 Kosten pro Jahr: **10.000 €**

■ Vertrag bzgl. *außerschulischer Sprachunterricht, Projekte, welche die schulische Integration unterstützen, Dolmetschen bei Gesprächen zwischen Schule und Elternhaus*  
 Kosten pro Jahr: **1.800 €**

■ Vertrag bzgl. *Betreuung perspektiv- und obdachloser Personen in Völklingen*  
 Kosten pro Jahr: **10.000 €**

■ Reduzierung des Ansatzes *„Kinderneujahrsempfang“*  
 Der Haushaltsansatz in 2012 betrug für den Kinderneujahrsempfang **6.000 €**.

## Bereich „Öffentliches Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, Kinderspielplätze“ (Fachdienst 43)

■ *Weitere Reduzierung der Kosten bei „Ville Fleurie“*  
 In 2012 sind hierfür rund 191.000 € Kosten angefallen (Personal- und Materialkosten).

■ Reduzierung der Anzahl von *Kinderspielplätzen*  
 Die Gesamtkosten in 2012 beliefen sich auf rund 450.000 € (Personal- und Materialkosten).

## Bereich „Politische Gremien“ (Fachdienst 11)

■ *Abschaffung der Ortsräte*  
 Durch die Abschaffung der Ortsräte könnten jährlich ca. **60.000 €** eingespart werden.

■ Reduzierung der Ausschussstärke  
 Eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Zahl von Ausschussmitgliedern gibt es nicht. Die Ausschüsse werden durch den Rat gebildet. Bei der Besetzung sollen die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden.  
 Eine Reduzierung der Ausschussstärke von zur Zeit 17 auf 13 Mitglieder ergäbe eine Einsparung von 25 € x 4 Mitglieder = **100 € je Sitzung**; eine Reduzierung auf 9 Mitglieder ergäbe eine Reduzierung von 25 € x 8 Mitglieder = **200 € je Sitzung**.

Aus diesen beispielhaft aufgeführten Möglichkeiten wird der Stadtrat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein ausgewogenes Konzept erarbeiten, in dem Haushaltsverbesserungen beschlossen werden können. Sollten diese vorgestellten Möglichkeiten nicht zum Ziel führen, muss über weitere freiwillige Ausgaben nachgedacht werden wie zum Beispiel:

### Schließung der Schwimmbäder:

■ Jahresverlust Stadtbad (Planzahl): 965.000 € (mit Abschreibung und Auflösung Zuschüsse)

■ Jahresverlust Freibad (Planzahl): 500.000 € (mit Abschreibung und Auflösung Zuschüsse)

### Abgabe der VHS an den Regionalverband (Zuschussbudget 2013: 484.725 €)

### Reduzierung der Kosten für Feste mit überregionaler Bedeutung wie zum Beispiel

■ Weihnachtsmarkt (40.600 €)

■ Mondscheinmarkt (14.800 €)

■ Saarfest (90.000 €)

■ City Open Airs (28.200 €)

**Standesamt Völklingen  
am 17. April geschlossen**

Das Standesamt Völklingen ist am Mittwoch, dem 17. April 2013, wegen einer Fortbildungsveranstaltung ganztägig geschlossen.

**Sitzung des  
Sicherheitsbeirates**

Der Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen lädt seine ehrenamtlichen Mitglieder sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Sitzung am Mittwoch, den 10. April 2013, um 16 Uhr, in das Neue Rathaus, 1. Untergeschoss, Zimmer 22 ein. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen: 1. Annahme Protokoll vom 6.3.2013 / 2. Gespräch mit Herrn PHK (Polizeihauptkommissar) Michael Zapp, neuer Leiter PI (Polizeiinspektion) Völklingen / 3. Regionale Kriminalanalyse – Angsträume in der Stadt / 4. Radwegekonzept für Völklingen / 5. Bericht aus der Beiratskonferenz / 6. Rückblick: Picobello Aktion am 9. März / 7. Mitteilungen / 8. Verschiedenes Die Zusammenkunft des Sicherheitsbeirates ist für jede interessierte Bürgerin und jeden interessierten Bürger offen, die etwas einbringen wollen.

Weitere Informationen erteilt Uschi Malter unter der Telefonnummer (06898) 43954 oder per E-Mail unter uschi.malter@web.de.

**Vermessungsarbeiten  
entlang des Köllerbachs**

Durch das Ingenieurbüro eepi wird für den Köllerbach ein Hochwassermodell aufgebaut. Mit Hilfe dieses Modells werden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß den Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Hierfür müssen zunächst Vermessungen entlang des Köllerbachs durchgeführt werden. Diese Vermessungen werden durch das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung durchgeführt und finden in den nächsten Wochen, voraussichtlich ab dem 11. April 2013, statt.

**Warnung vor unseriösen  
Stromanbietern**

Die Stadtwerke Völklingen warnen vor unseriösen Stromanbietern, die sich als Mitarbeiter der Stadtwerke ausgeben. Sie kontaktieren die Kunden telefonisch und fragen beispielsweise nach, ob es Probleme mit einer Rechnung gab. Ziel der Anbieter ist es, die Kunden zu einem neuen Stromlieferungsvertrag und damit zu einem ungewollten Anbieterwechsel zu bewegen. Betroffene Kunden werden gebeten, Kontakt mit den Stadtwerken aufzunehmen. Tel. 06898/150-333.

**IMPRESSUM**

Völklinger Stadtnachrichten  
Herausgeber: Stadt Völklingen  
Oberbürgermeister Klaus Lorig  
Rathausplatz, 66333 Völklingen

Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

# Stimmgewaltig

A-cappella-Band High Five gastiert am 13. April in der Kulturhalle in Wehrden



Die fünf jungen Männer von High Five legen ab 20 Uhr mit ihrem Programm „Mundesjugendspiele“ los. Foto: stadtvk

Im Rahmen der Völklinger Kulturmeile ist am Samstag, dem 13. April, um 20 Uhr die Gruppe High Five zu Gast in der Kulturhalle in Wehrden. Die A-cappella-Band zeigt dann ihr Programm „Mundesjugendspiele“.

Sie sind jung! Sie sehen gut aus! Und sie können singen, was das Zeug hält! High Five, die fünf Jungs von Deutschlands jüngster professioneller A-cappella-Band, wissen nicht nur, wie man Mädels begeistert – sie erobern mit ihrem charmanten Gesang gleich die Herzen aller im

Sturm! Ihre Lieder sind intelligent, witzig bis nachdenklich, voller überraschender Pointen und allesamt selbst getextet und komponiert. Mit einem Songmix aus Rock'n'Roll bis Pop, Heavy Metal bis Volksmusik und Schlager bis House – dargeboten in sportlichen Choreographien – rocken die Twens den Saal. Dass High Five 2010 beim Internationalen A-cappella-Festival in Graz mit dem zweiten Platz in der Kategorie „Comedy“ ausgezeichnet wurde, unterstreicht das erstaunlich hohe Niveau der

Newcomer, die nach nur einem Jahr auf Tour durch Deutschland und über seine Grenzen hinaus bereits Anschluss an die Großen der Szene gefunden haben.

**Acappellyptische Visionen**

In ihrem zweiten Programm beleuchten Hannes, Jannis, Luki, Sebi und Uli den ganz normalen Alltag zwischen Speed-Dating, Metrosexualität und shoppingwütigen Freundinnen, wünschen sich die Hippies samt Woodstock zurück und weihen in acap-

ellyptischen Visionen die Instrumente ihrem Untergang. Eines ist gewiss: ob Sie nun gerade lachen oder weinen – bei diesem Fünfkampf bleibt kein Auge trocken. Wenn die Spiele beginnen, lautet deshalb das Motto für jedermann: dabei sein ist alles! Tickets zum Konzert gibt es bei allen bekannten Vorverkaufsstellen von Ticket-Regional sowie im Internet unter www.voelklinger-kulturmeile.de oder bei der Touristinfo Völklingen, Poststraße 1, 66333 Völklingen, Telefon (06898) 132800. ●

## „Arbeiten in Textil“

Übergabe einer Installation von Saskia Laurenz an die Stadt Völklingen

Im Treppenaufgang des Alten Rathauses ist eine Installation der Diplom-Textil-Designerin Saskia Laurenz an die Stadt Völklingen übergeben worden. Die bekannte Völklinger Eisenkünstlerin Inge Andler-Laurenz wollte die Arbeiten ihrer verstorbenen Tochter der Öffentlichkeit zugänglich machen. Oberbürgermeister Klaus Lorig und VHS-Direktor Karl-Heinz Schöffner waren von den Kunstwerken begeistert. Nun musste nur noch der richtige Platz gefunden werden. Eine Frontseite im Treppenaufgang war noch frei, sodass die 19 gerahmten Einzelstücke dort auf Dauer ausgestellt sind. Bei der feierlichen Übergabe an die Stadt



Übergabe durch die Familie Andler-Laurenz an die Stadt Völklingen: Inge Andler-Laurenz, Peter Butz, Jana Laurenz, VHS-Direktor Karl-Heinz Schöffner und Bürgermeister Wolfgang Bintz (von links) Foto: vhs

Völklingen bedankte sich Bürgermeister Wolfgang Bintz für diese Kunstinstitution, die die Erinnerung an Saskia Laurenz wachhält.

Informationen zu dem Lebensweg der Künstlerin Saskia Laurenz können auf den neben dem Kunstwerk angebrachten Hinweisschildern erfahren werden.

Inge Andler-Laurenz: „Der Ort der Dauerausstellung kann nicht besser gewählt sein: das Alte Rathaus, Zentrum und Symbol des kulturellen Schaffens in unserer Stadt.“ Die anwesenden Besucher, insbesondere Inge Andler-Laurenz und ihre Enkelin Jana Laurenz, waren von dieser Veranstaltung sichtlich ergriffen. ●

## Vorsorge als Thema beim Gesundheitstag

Minister Andreas Storm war ebenfalls zu Gast in Völklingen



Hoher Besuch gab es beim 2. Gesundheitstag der VHS Völklingen im Globus Baumarkt. Marktleiter Kay Klein und VHS-Direktor Karl-Heinz Schöffner konnten den Minister für Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie Andreas Storm und Oberbürgermeister Klaus Lorig begrüßen. Das Thema Vorsorge stand im Mittelpunkt. So informierte Dr. Thomas Stolz über die Darmkrebsvorsorge, Dr. Fatemeh Faryabi-Doust über Gesundheitsvorsorge bei Frauen und Dr. Oliver Birnstiel über ein cleveres Gewichtsmangement. Die Landesarbeitsgemeinschaft Gesundheitsförderung Saarland e.V. machte auf den Vitamin D-Mangel aufmerksam, die Osteoporose Selbsthilfegruppe Völklingen war ebenso vor Ort. Auch an den anderen Ständen gab es viel

zu erfahren. Wettermüller von Radio Salü war mit dabei und führte durch den Gesundheitstag. Der nächste Gesundheitstag findet am 4. Mai von 10 bis 14 Uhr ebenfalls wieder im Globus Baumarkt statt. Dann heißt das Thema „Beweg Dich“.

Wettermüller von Radio Salü war mit dabei und führte durch den Gesundheitstag. Der nächste Gesundheitstag findet am 4. Mai von 10 bis 14 Uhr ebenfalls wieder im Globus Baumarkt statt. Dann heißt das Thema „Beweg Dich“.



Aussteller beim 2. Gesundheitstag mit Oberbürgermeister Klaus Lorig und Minister Andreas Storm Foto: vhs


**HEUTE**
**Haushalts-  
sanierung**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Völklingen steht vor großen Herausforderungen hinsichtlich ihres Haushaltes. Nach den vorliegenden Zahlen wird unsere Kommune Ende des nächsten Jahres Schulden von 120 Millionen haben. Die Haushaltslage muss vor diesem Hintergrund als sehr angespannt gelten. Deshalb sind wir von der Kommunalaufsicht gezwungen, einen Haushaltssanierungsplan aufzulegen. In den nächsten Monaten werden wir sagen müssen, wie wir in Völklingen bis zum Jahr 2017 insgesamt 4,5 Millionen Euro im städtischen Haushalt einsparen.

Als Chef der Verwaltung habe ich allen Fraktionen Möglichkeiten für Einsparungen aufgezeigt. Auch den Bürgerinnen und Bürgern liegen mit dieser Zeitung auf den Seiten 2 und 3 unsere Möglichkeiten für Einsparungen offen.

Der Weg der Haushaltssanierung wird kein leichter Weg sein. Deshalb möchte ich auf diesem Weg auch alle Bürgerinnen und Bürger in den notwendigen Diskussionsprozess einbeziehen. Zudem werden alle Fraktionen des Stadtrates ihren jeweiligen Beitrag leisten müssen. Denn letztendlich muss der Stadtrat als oberstes Gremium in unserer Stadt über die Ausgestaltung dieser Einsparungen beschließen.

Ihr

*Klaus Lorig*

Klaus Lorig  
Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER STADT VÖKLINGEN**
**OFFENLEGUNG DER BODENRICHTWERTE**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalverband Saarbrücken hat auf der Grundlage des § 196 BauGB und § 14 GutVO die Bodenrichtwerte für die Flächen des Regionalverbandes Saarbrücken zum Stichtag 31.12.2012 neu ermittelt und die Bodenrichtwertzonen neu festgelegt. Die Bodenrichtwerte werden gemäß der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GutVO) und dem Baugesetzbuch (BauGB) bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Am Schlossplatz 15, (Südflügel) 1.OG, Zimmer Nr. 177, in dem Zeitraum vom 15.04.2013 bis 17.05.2013 öffentlich ausgelegt. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten, ggf. kann auch zu einer anderen Zeit ein Termin vereinbart werden. Tel. 0681/506-6166 bzw. -6164

Öffnungszeiten:  
Mo. – Do., von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr;  
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

**BEKANNTMACHUNG**

Die Stadt Völklingen gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 48 (6) KSVG bekannt, dass folgende Sitzungen stattfinden:

A) **Einstellungsausschuss, 16.04.2013, 17.00 Uhr**, 24. nichtöffentliche Sitzung in der Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18

**TAGESORDNUNG**

1. Personalangelegenheit
2. Mitteilungen und Anfragen

B) **Hauptsausschuss, 16.04.2013, 17.15 Uhr**, 65. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung in der Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18

**TAGESORDNUNG**

- A) **Öffentlicher Teil**
1. Kanalerneuerung in der „Straße des 13. Januar 247-267“ in Luisenthal hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei BuSt. 70000.95113
  2. Kanalsanierung in der „Fröbelstraße“ in Völklingen-Lauterbach hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei BuSt. 70000.95143
  3. Bericht zu den Finanz- und Leistungszielen
  4. Mitteilungen und Anfragen

- B) **Nichtöffentlicher Teil**
1. Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen sowie des Gebührentarifs
  2. Beteiligung der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH an der Neustromland GmbH & Co.KG sowie der Neustromland Beteiligungs-GmbH
  3. Haushaltssanierungsplan 2013 – 2017
  4. Änderung des Stellenplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
  5. Beratung des Doppelhaushaltes 2013/2014
  6. Mitteilungen und Anfragen

C) **Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, 17.04.2013, 16.30 Uhr**, 48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung in der Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18

**A) Öffentlicher Teil**

1. Ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte in Völklingen Neuberufung für den Zeitraum 2013 – 2017 hier: Information
2. Bericht zu den Finanz- und Leistungszielen
3. Information zur Situation in der Globus-Unterführung
4. Mitteilungen und Anfragen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Umsetzung des städtebaulichen Konzepts „Grünes Quartier Fürstenthaus“ hier: Information zum Sachstand Machbarkeitsstudie Passivhausausiedlung Standort Sportplatz
2. Kanal-, Straßenbau und Erneuerung der Versorgungsanlagen in der „Burötherstraße“ Stadt Völklingen-Wehrden hier: Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und des Vergabevertrages



Melden Sie uns öffentliche Veranstaltungstermine für den Internet-Veranstaltungskalender unter <http://veranstaltungen.voelklingen.de>

# VERANSTALTUNGEN IN VÖKLINGEN



Benefizveranstaltungen	Ausstellungen	Konzerte	Theaterverein Titania
<b>„In 80 Tagen um die Welt“</b> Live-Multimediashow von André Schumacher 13.4.2013 / 19.30 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Geislautern	<b>„Collagen“ von Birgit Habermann</b> Bis 30. April 2013 Stadtteiltreff Völklingen, Bismarckstraße 20	<b>Matinée</b> <b>90 Jahre Mandolinenclub Edelweiß Ludweiler</b> 14.4.2013 / 10.30 Uhr Johannes-Calvin-Haus Ludweiler	<b>„Paradis Noir III, die 7 Todsünden“</b> 12., 13., 19., 20.4.2013 / 19.30 Uhr Alter Bahnhof Völklingen
<b>Schutzengellauf 2013</b> Lauf zu Gunsten der Mucoviszidose e.V. 1.5.2013 / 11 Uhr THW Völklingen		<b>Oldie Abend</b> 30.4.2013 / 19 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Geislautern	<b>„Abi 68“</b> 20.4.2013 / 20 Uhr Rosseltalhalle, Großrosseln
			Weitere Veranstaltungen unter <a href="http://www.voelklingen.de">www.voelklingen.de</a> Änderungen vorbehalten

VHS Völklingen
<b>Donnerstag, 11. April 2013</b> ■ Kochkurs: <b>So essen Sie sich schön!</b> , 18 Uhr, Küche Stadtwerke ■ <b>Junge VHS: Alles rund ums Pferd</b> , 9 Uhr, Wilhelmshof Geislautern
<b>Dienstag, 16. April 2013</b> ■ Kurs: <b>Tabellenkalkulation mit Excel – Basiswissen</b> , 18 Uhr, Altes Rathaus
<b>Freitag, 12. April 2013</b> ■ Kurs: <b>Sicherer Umgang mit dem Android-Smartphone</b> , 18 Uhr, Altes Rathaus
<b>Samstag, 13. April 2013</b> ■ Seminar: <b>Schminken – aber richtig!</b> , 14 Uhr, Altes Rathaus ■ <b>Junge VHS: Für Überflieger – Völklingen aus der Luft</b> , 16 Uhr, Flugplatz Düren ■ Workshop: <b>Malen – Alles ist möglich</b> , 9.30 Uhr, Schule Luisenthal ■ Workshop: <b>Digitale Dunkelkammer – Retusche und Manipulation</b> , 10 Uhr, Schule Luisenthal ■ <b>Junge VHS: Professionelle Fotos mit der Digitalkamera machen</b> , 14 Uhr, Schule Luisenthal
<b>Samstag, 20. April 2013</b> ■ <b>Junge VHS: Ab heute koch ich selbst – Kochkurs für Anfänger</b> , 11 Uhr, Haus der Vereine ■ <b>Junge VHS: Zauberschule für Anfänger</b> , 14 Uhr, Schule Luisenthal ■ <b>Junge VHS: Paperballs – bunte Deko für den Frühling</b> , 14 Uhr, Haus der Vereine
Infos über das gesamte Angebot und Anmeldungen bei VHS-Sekretariat, Telefon 0 68 98 13-25 97 Online-Anmeldungen unter: <a href="http://www.vhs-voelklingen.de">www.vhs-voelklingen.de</a>



## HIGH FIVE – a cappella Mundesjugendspiele

Samstag, 13. April 2013, 20 Uhr  
Kulturhalle Völklingen-Wehrden

Sie sind jung! Sie sehen gut aus! Und sie können singen, was das Zeug hält! HIGH FIVE, die fünf Jungs von Deutschlands jüngster professioneller A-Cappella-Band, wissen nicht nur, wie man Mädels begeistert – sie erobern mit ihrem charmanten Gesang gleich die Herzen aller im Sturm! Ihre Lieder sind intelligent, witzig bis nachdenklich, voller überraschender Pointen und allesamt selbst getextet und komponiert. Mit einem Songmix aus Rock'n'Roll bis Pop, Heavy Metal bis Volksmusik und Schlager bis House - dargeboten in sportlichen Choreographien - rocken die Twens den Saal.

**Ticket-Verkauf:** [www.ticket-regional.de](http://www.ticket-regional.de), Tourist-Information Völklingen, Poststraße 1, Tel. (0 68 98) 13-28 00. Sowie in allen bekannten VKK-Stellen von „Ticket Regional“.



## Carbon & Stahl Choro Sonoro Choro-Ensemble

Donnerstag, 18. April 2013, 19.30 Uhr  
Festsaal, Altes Rathaus Völklingen

Das Sonoro Choro-Ensemble bietet originalgetreue Interpretationen des brasilianischen Choro, dem ältesten Instrumentalmusikstil Brasiliens. Das Quartett verfolgt mit seinem Repertoire die Spuren der zahlreichen unterschiedlichen Wurzeln der brasilianischen Musik. Mit Flöte, Pandeiro, Cavaquinho und 7saitiger Gitarre spiegelt das Ensemble um die virtuose Flötistin Elisa Goritzki mit viel Spielwitz und großer Virtuosität das Lebensgefühl der Brasilianer wider. Die Musiker der Gruppe und auch die Gruppe als solche sind in ihrem Heimatland Brasilien hoch dekoriert mit Auszeichnungen und Musikpreisen.

Karten an der Abendkasse: 10 Euro



## Carbon & Stahl Vocaljazz Ann Malcolm & Francis Coletta

Donnerstag, 16. Mai 2013, 19.30 Uhr  
Festsaal, Altes Rathaus Völklingen

Die Quintessenz des klassischen weiblichen Jazzgesangs und die Kraft, die in filigranen, zückhaltenden Tönen liegen kann. Dafür steht die charismatische, amerikanische Jazzvokalistin Ann Malcolm. Ihre schöne, akzentuierte und zumeist cool wirkende Stimme bringt ebenso melodios wie swingend jedes Detail von Mainstream über Balladen hin zu Modern Jazz mit trocken-jazziger Intonation und feiner Sensibilität zur Geltung. Begleitet wird sie von dem französischen Gitarrenvirtuosen Francis Coletta, der als Sideman schon für Michel Legrand, Frank Sinatra, Sammy Davis, Sarah Vaughan, Paul Anka oder Udo Jürgens spielte.

Karten an der Abendkasse: 10 Euro

Alle Veranstaltungen im Internet unter [www.voelklingen-lebt-gesund.de](http://www.voelklingen-lebt-gesund.de)  
Aktion „Völklingen lebt gesund!“

<b>Mittwoch, 10. April 2013</b> <b>Schöne Zähne – cool!</b> - Zahngesundheitsunterricht und Gruppenprophylaxe an Völklinger Schulen, 9 Uhr, Ort: GS Haydnstraße. Verantwortlich: Sabine Schäfer, Zahnärztin, Ernährungsberaterin HAF, Hammerstraße 1, 66333 Völklingen, Telefon: 06898 / 78436	<b>Mittwoch, 10. April 2013</b> <b>Michael Port, Geschäftsstellenleiter AOK Rheinland-Pfalz/Saarland</b> , Marktstraße 5, 66333 Völklingen, Telefon: 06898 / 9108-21
<b>Freitag, 12. April 2013</b> <b>JUKUREN – Karate für die Ältere Generation</b> , 18 Uhr, Ort: Hans-Netzer-Halle, Gatterstraße 15 – 17. Verantwortlich: TV Völklingen von 1878 e.V., Frau Ulter, Telefon: 06898 / 22667	<b>Samstag, 20. April 2013</b> <b>Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Erste-Hilfe-Training</b> , 13 – 19 Uhr, Entgelt: 23,- € je Teilnehmer, Ort: Dienststelle der Johanniter Völklingen, Poststraße 33, Völklingen. Anmeldung: Die Johanniter, Gabi Belles-Wehr, Ausbildungsleitung, Telefon 06898 / 27733
<b>Mittwoch, 17. April 2013</b> <b>Entspannungstraining für 8 bis 10-jährige Kinder</b> , 16 – 17.15 Uhr, 10 Termine à 75 Minuten, Ort: Turnverein Völklingen von 1878 e.V., Gatterstraße 15 – 17 in 66333 Völklingen. Anmeldung:	<b>Dienstag, 23. April 2013</b> <b>Nichtraucher in 6 Wochen!</b> , 18 Uhr, 6 Abende, Gebühr: 90,- € (80 % der Kursgebühr übernimmt Ihre Krankenkasse). Ort: Poststraße 11 – 17, 66333 Völklingen. Anmeldung: Dr. Markus Krings, Facharzt für Innere Medizin, Telefon 06898 / 9455520

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

3. Kanalerneuerung Kurt-Schumacher-Straße Teil 2 und 5  
Untersachkonto 70000.95965  
hier: Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und des Vergabevorschlages  
4. Mitteilungen und Anfragen  
**Hinweis: Sollte die Tagesordnung nicht komplett abgewickelt werden, wird vorsorglich für Donnerstag, 18.4.2013, 16 Uhr, zur Fortsetzung dieser Sitzung eingeladen.**

**D) Werksausschuss „Grundstücks- und Gebäudemangement“**  
**18.04.2013, 17.30 Uhr**, 45. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung in der Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18

**TAGESORDNUNG**

**A) Öffentlicher Teil**

1. Aufnahme von Darlehen aus der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2012 des Grundstücks- und Gebäudemangementbetriebes der Stadt Völklingen
2. Bau eines Kleinspielfeldes an der Lauterbachhalle hier: Bereitstellung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Verlegung eines Kanals zur Bunkeranlage
3. Mitteilungen und Anfragen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Vergabe von Aufträgen
  - 1.1. Erweiterung und Sanierung der Schulturnhalle Lauterbach hier: Errichtung der Dachkonstruktion
  - 1.2. Erweiterung und Sanierung der Schulturnhalle Lauterbach hier: Erd-, Mauer- und Stahlbetonarbeiten
  - 1.3. Neubau der Kindertagesstätte Pasterstraße hier: Lieferung und Montage der Innentüren
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes Grundstücks- und Gebäudemangement der Mittelstadt Völklingen (GGM) für das Geschäftsjahr 2004
3. Änderung der Stellenübersicht des Eigenbetriebes „Grundstücks- und Gebäudemangement“ für die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014
4. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013 des Grundstücks- und Gebäudemangementbetriebes der Mittelstadt Völklingen (GGM)
5. Mitteilungen und Anfragen

Völklingen, 05.04.2013  
Der Oberbürgermeister  
i. V. gez. Bintz, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

Die Ortsvorsteherin des Gemeindebezirkes Ludweiler gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 74 KSVG bekannt, dass der Ortsrat für

**Montag, den 15.04.2013, 18.00 Uhr**

zur 47. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung in der **Verwaltungsaußenstelle Ludweiler** einberufen wurde.

**TAGESORDNUNG**

**A) Öffentlicher Teil**

1. Ortsbegehung Fußgängerüberweg Friedrich-Ebert-Platz
2. Friedrich-Ebert-Platz hier: noch fehlende Veränderung aus der Ortsbegehung vom 14.05.2012
3. Annahme des öffentlichen Teiles der Niederschrift vom 28.01.2013
4. Mitteilungen und Anfragen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Annahme des nichtöffentlichen Teiles der Niederschrift vom 28.01.2013
2. Mitteilungen und Anfragen

**TREFFPUNKT für die Besichtigung: 18.00 Uhr**  
Fußgängerüberweg Friedrich-Ebert-Platz

Völklingen, 04.04.2013  
gez. Blatt, Ortsvorsteherin

**BEKANNTMACHUNG**

Die Ortsvorsteherin des Gemeindebezirkes Völklingen gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 74 KSVG bekannt, dass der Ortsrat für

**Mittwoch, den 17.04.2013, 17.00 Uhr,**

zur 47. nichtöffentlichen Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Völklingen in der Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18 einberufen wurde.

**TAGESORDNUNG**

1. Umsetzung des städtebaulichen Konzepts „Grünes Quartier Fürstenthausen“  
hier: Information zum Sachstand  
Machbarkeitsstudie Passivhausiedlung Standort Sportplatz

Völklingen, 04.04.2013  
gez. Roth, Ortsvorsteherin

**NEUBEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN**

Aus gegebenem Anlass veröffentlicht die Stadt Völklingen gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen die nachfolgenden Satzungen:  
Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten.

**Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 18.03.2004 in Kraft gesetzt.**

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) und von § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes -KSVG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07. November 2001 (Amtsblatt Seite 2158), hat der Stadtrat der Stadt Völklingen am 12.02.2004 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen  
Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
Umfang der erstattungsfähigen Kosten  
(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.  
(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für  
1. den Erwerb und die Festlegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,  
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.  
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.  
(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3**  
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten  
Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**  
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten  
Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5**  
Aufforderung von Vorauszahlungen  
Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6**  
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages  
Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 7**  
Ablösung  
Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 8**  
Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 11.03.2004, Lorig, Oberbürgermeister  
Völklingen, 11.03.2013  
Der Oberbürgermeister  
Klaus Lorig

**Anlage**  
**zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

**1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/ Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

**2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Ausbuh und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**3. Begrünung von baulichen Anlagen**

**3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

**4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anbau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**5. Maßnahmen zur Extensivierung**

**5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr



### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

**5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**  
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens  
- Fertigstellungs- und Entwicklungszeit: 1 Jahr

**5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**  
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens  
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern  
- Fertigstellungs- und Entwicklungszeit: 5 Jahre

**5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**  
- Nutzungsreduzierung  
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts  
- Bei Feuchtrückland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen  
- Fertigstellungs- und Entwicklungszeit: 5 Jahre

**Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 01.10.2001 in Kraft gesetzt.**

#### Örtliche Bauvorschrift

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen vom 10.11.1989 über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages gemäß § 50 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) (Stellplatz – Ablösesatzung)

Gemäß § 50 Abs. 7 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Nr. 9 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt S. 477) und § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) wird durch Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 12.09.2001 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 3 der Satzung der Mittelstadt Völklingen vom 10.11.1989 über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages gemäß § 50 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) (Stellplatz-Ablösesatzung) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3

##### Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Mittelstadt Völklingen zu zahlen haben, wird

a) in der Gebietszone I	auf	21.450 DM
b) in der Gebietszone II	auf	7.280 DM
c) in der Gebietszone III	auf	4.290 DM

je Stellplatz festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese örtliche Bauvorschrift (1. Satzung zur Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen vom 10.11.1989 über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages gemäß § 50 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), (Stellplatz – Ablösesatzung) tritt am 01.10.2001 in Kraft.

Ausgefertigt: 13.09.2001, Netzer, Oberbürgermeister

Völklingen, 18.03.2013  
Der Oberbürgermeister  
Lorig

**Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.**

#### Örtliche Bauvorschrift

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen vom 10.11.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.09.2001, über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages gemäß § 50 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) (Stellplatz – Ablösesatzung)

Gemäß § 50 Abs. 7 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Nr. 9 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt S. 477) und § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) wird durch Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 12.12.2001 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 3 der Satzung der Mittelstadt Völklingen vom 10.11.1989 über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages gemäß § 50 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) (Stellplatz-Ablösesatzung) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3

##### Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Mittelstadt Völklingen zu zahlen haben, wird

a) in der Gebietszone I	auf	10.725 €
b) in der Gebietszone II	auf	3.640 €
c) in der Gebietszone III	auf	2.145 €

je Stellplatz festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese örtliche Bauvorschrift (2. Satzung zur Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen vom 10.11.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.09.2001, über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages gemäß § 50 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), (Stellplatz – Ablösesatzung) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt: 13.12.2001, Netzer, Oberbürgermeister

Völklingen, 18.03.2013  
Der Oberbürgermeister  
Lorig

**Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft gesetzt.**

#### 5. SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.1985

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14.10.1998 (Amtsblatt S. 1030), der §§ 50, 50 a, 50 b und 132 des Saarländischen Wasser- und Abwassergesetzes (SWAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S. 306), der §§ 1, 2, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungverband Saar (EVSg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.1997 (Amtsbl. S. 1352) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2000 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:  
Der § 8 erhält folgende Neufassung:

#### § 8

##### Grundstückskläranlagen

(1) Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen) und abflusslose (Gruben) hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
- b) die Stadt (§ 4 Abs. 7) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
- c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.

(2) Grundstückskläranlagen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt, § 9 Absätze 2 bis 10 gelten entsprechend.

(3) Grundstückskläranlagen sind nach dem gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Stadt ist berechtigt, die Anlagen und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Prüfungs- und Überwachungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Stadt im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen; sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.

(4) Die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, obliegt der Stadt. Die Stadt kann sich hierbei Dritter bedienen. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden. Die Entleerung der in Satz 1 genannten Hauskläranlagen erfolgt auf Abruf durch den Grundstückseigentümer bzw. auf Veranlassung durch die Stadt, wobei die Kosten für eine einmalige Entleerung pro Jahr grundsätzlich durch die Kanalbenutzungsgebühren abgegolten sind. Die Kosten für darüber hinaus erforderliche wendende Entleerungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen, da insoweit eine Einzelfallprüfung durch die Stadt. Die Stadt bestätigt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entleerung. Der Grundstückseigentümer hat die Zugänglichkeit zur Kleinkläranlage sicherzustellen und die Einstiegsöffnung freizuhalten. Vom Grundstückseigentümer zu vertretende Mehrkosten bei der Entsorgung gehen zu seinen Lasten. Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(5) Die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sowie aus abflusslosen Gruben obliegt dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung nach Bedarf und auf eigene Kosten vorzunehmen.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläranlage. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(7) Fallen die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 4 Abs. 7) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadt bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksabwasseranlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen, es sei denn, in der Aufforderung oder Bekanntmachung ist ein anderer Zeitpunkt genannt.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Eine Entschädigung für die in Wegfall geratenden Anlagenteile wird nicht gewährt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

#### Artikel 3

Soweit Grundstückseigentümer die Kosten der Entsorgung der Hauskläranlagen (Artikel 1 § 8 Abs. 4) im Zeitraum vom 01.01.1999 bis zur Bekanntmachung dieser Änderungssatzung selbst getragen haben, kann vom Grundstückseigentümer auf Antrag und gegen Nachweis Kostenerstattung durch die Stadt verlangt werden.

Ausgefertigt: 24.02.2000, Netzer, Oberbürgermeister

Völklingen, 11.03.2013  
Der Oberbürgermeister  
Klaus Lorig

**Die nachstehende Satzung vom 02.11.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.11.2009 wird rückwirkend zum 31.12.2009 in Kraft gesetzt.**

#### Satzung für das Archiv der Stadt Völklingen

#### § 1

##### Aufgaben und Stellung des Archivs

- Die Stadt unterhält ein Archiv.
- Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Aktsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Völklingen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Das Archiv kann auch fremdes Archivgut aufnehmen.

(3) Unterlagen im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film-, und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diese gespeicherte Informationen und Programme. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung dauernd aufzuwahren sind. Der historische Wert wird durch das Archiv festgelegt.

(4) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte, indem es die Bestände im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die wissenschaftliche Forschung zugänglich macht. Außerdem ist es selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte, mit der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen beauftragt.

#### § 2

##### Benutzungsrecht

Das im Stadtarchiv Völklingen verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe des Saarländischen Archivgesetzes (§ ArchG) vom 23.09.1992 und dieser Satzung auf Antrag öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung.

#### § 3

##### Art der Benutzung

- Das Archivgut wird grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archiv benutzt.
- Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale Abschriften oder Reproduktionen vorlegen oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

#### § 4

##### Benutzungsantrag

- Das Archivgut der Stadt Völklingen kann nach Ablauf von gesetzlichen Sperrfristen nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft machen kann.
- Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen sowie der Zweck und Gegenstand der Benutzung anzugeben.

(3) Im Falle einer Beauftragung von Personen mit Archivrecherchen haben sowohl der Auftraggeber als auch der Beauftragte einen Antrag auf Benutzung zu stellen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien aus dem Stadtarchiv Völklingen beruht, ein kostenloses Belegstück abzuliefern.

#### § 5

##### Benutzungsgenehmigung

- Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Geietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - die Archivalien durch die Stadt Völklingen benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (§ 3 Abs. 2).
- Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien oder Bestandteile von Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

#### § 6

##### Benutzung der Archivalien der Stadt Völklingen

- Die Unterlagen des Stadtarchivs Völklingen sind grundsätzlich in den dazu vorgesehenen Räumen und während der nach den örtlichen Gegebenheiten festgesetzten Öffnungszeiten zu benutzen.
- Das Fotografieren und Filmen von Archivalien ist untersagt. Entsprechende Aufzeichnungsgeräte dürfen nicht mit in die Benutzerräume genommen werden.
- Als Schreibgeräte dürfen in den Benutzerräumen ausschließlich Bleistifte verwendet werden.
- Benutzer sind im Umgang mit archivischen Unterlagen zu äußerster Sorgfalt verpflichtet und haften für jede Fahrlässigkeit. Nicht gestattet ist insbesondere
  - das Essen und Trinken in den Benutzerräumen,
  - eine nachhaltige Störung der Arbeitsruhe in den Benutzerräumen,
  - das Beschriften von Archivgut und
  - die Verwendung archivischer Unterlagen als Schreib- und Durchzeichnungsunterlage.

#### § 7

##### Benutzung amtlichen Archivguts

- Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Völklingen verwahrt wird, kann 30 Jahre nach der Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtesgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, hierzu gehören insbesondere Verschlusssachen und Unterlagen, die dem Steuergeheimnis, dem Bankgeheimnis, dem Sozialgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelung nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) des Betroffenen benutzt werden. Kann auch das Geburtsdatum nicht ermittelt werden, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen.
- Die Sperrfristen nach Abs. 1 oder 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  - die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
  - das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt.
- Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Abs. 3, anordnen.
- Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.
- Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 5 ArchG) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

#### § 8

##### Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung der Stadt Völklingen

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Völklingen verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

#### § 9

##### Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

#### § 10

##### Gebühren, Reproduktionen, Nutzung, Rechtsschutz

- Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der jeweilig gültigen Gebührenordnung für das Stadtarchiv Völklingen.
- Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.
- Bei der Verwertung der aus Archivalien, Findmitteln oder Reproduktionen des Stadtarchivs Völklingen gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu wahren, insbesondere das Datenschutzrecht als auch andere schutzwürdige Belange Dritter. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 25.11.2009, Klaus Lorig Oberbürgermeister  
Völklingen, 02.04.2013  
Klaus Lorig, Oberbürgermeister

**Die nachstehende Gebührenordnung vom 21.03.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.07.2009 wird rückwirkend zum 30.07.2009 in Kraft gesetzt.**

#### Gebührenordnung für das Stadtarchiv Völklingen

#### § 1

##### Allgemeines

- Das Stadtarchiv Völklingen erhebt für die von ihm erbrachten Dienstleistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen nach dieser Verordnung.
- Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv erhoben.
- Als Auslagen werden die Aufwendungen für Porto, Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

(4) Das Stadtarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

#### § 2

##### Kostenschuldner/Kostenschuldnerin

- Schuldner oder Schuldnerin der Gebühren und Auslagen ist derjenige oder diejenige,
  - a) der oder die Einrichtung in Anspruch nimmt,
  - b) in dessen oder deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
  - c) der oder die die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- Mehrere Schuldner oder Schuldnerinnen haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

#### § 3

##### Gebührenbefreiung

- In den Fällen der Nummern 1, und 2.1 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn
  - a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Völklingen wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt.
  - b) Dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- Im Einzelfall kann von der Gebührenerhebung für Projekte abgesehen werden, die in städtischem Interesse liegen. Bei Gemeinschaftsprojekten des Stadtarchivs mit anderen Trägern werden keine Gebühren erhoben.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 14.07.2009, Klaus Lorig, Oberbürgermeister  
Völklingen, 02.04.2013  
Klaus Lorig, Oberbürgermeister

#### Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv Völklingen vom 21. März 2006/14.07.2009

1. Benutzung im Stadtarchiv	
1.1 Benutzung von Findmitteln, Archivalien und Bibliotheksgut im Benutzersaal das Stadtarchiv Völklingen	
für 1 Tag	2,50 €
für 1 Woche	10,50 €
für 1 Monat	25,00 €
1.2 Bei Benutzung von Archivgut, dessen Ermittlung und Aushebung besonderen Aufwand erfordern (Bilder, Karten, Pläne, Plakate etc.), 100 % Aufschlag der Gebühren von Nummer 1.1	
1.3 Bei Verwendung technischer Einrichtungen des Stadtarchivs, außer Recherchen in Datenbanken, 100% Aufschlag der Gebühren von Nummer 1.1.	
2. Schriftliche Auskünfte	
2.1 Schriftliche Fachauskünfte, die Ermittlung und Einsichtnahme in Archivalien erfordern, einschließlich Ermittlung von Vorlagen bei Bestellungen von Kopien, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	10,00 €
2.2 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
2.3 Anfertigung von beglaubigten Kopien und Abschriften aus Personenstandsbüchern	6,00 €
3. Ausleihe von Archivgut	10,00 €
Ausleihe von Archivalien zur auswärtigen Benutzung, pro Sendung zusätzlich Versandauslagen	
4. Anfertigung von Fotokopien (Normalkopierer) und Ausdrucken aus Datenbanken, je Blatt	
DIN A 4	0,30 €
DIN A 3	0,40 €
5. Anfertigung von Digitalkopien (Graustufen bis max. DIN A 3, Dateiformat TIFF) und	0,50 €
6. Versendung per Email (bis 1,5 MB)	1,00 €
7. Erstellung einer CD	5,00 €
8. Erstellung einer DVD	8,00 €

**Die nachstehende Gebührenordnung wird rückwirkend zum 18.07.2002 in Kraft gesetzt.**

#### gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Mittelstadt Völklingen

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende besondere Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren	
jährlich	frei
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren	6,00 €
- Erwachsene	3,00 €
- Jugendliche ab 16 Jahren	3,00 €
- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	3,00 €
einmalige Ausleihe	2,00 €
2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	1,00 €
3. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und	